



Zulassung für Praxisausweis: TI-Anbindung für Praxen möglich

- Kinderbetreuungskosten: Steuerfreie Zuwendungen für Praxisangestellte
- Bargeldlose Zahlung muss für Kunden kostenlos sein
- GroKo: Wichtige Punkte aus dem Koalitionsvertrag zur Gesundheitspolitik
- Sturm tief Friederike: Unterstützung der Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen

Zulassung für Praxisausweis: TI-Anbindung für Praxen möglich



Den Ausweis benötigen Praxen zur Registrierung als medizinische Einrichtung, damit der Konnektor eine Verbindung zur Telematikinfrastruktur aufbauen kann.

Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur steht den Praxen jetzt nichts mehr Weg. Die KBV hat die Sektorenzulassung für den elektronischen Praxisausweis für den vertragsärztlichen Bereich erteilt. Damit ist der Anschluss nun möglich.

Als einen »bedeutenden Schritt nach vorn für die Digitalisierung im ambulanten Sektor« bezeichnete KBV-Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kriedel die Zulassung. Er freue sich, dass »nun mit dem Praxisausweis auch das letzte Puzzleteil« für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) zur Verfügung stehe. Zugleich betonte Kriedel, dass niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten darauf achten sollten, »welches Angebot für ihre Praxis am besten in Frage kommt«.

Weitere Anbieter Anfang 2018 erwartet

Erster Anbieter des elektronischen Praxisausweises, der »SMC-B« (Security Module Card Typ B), ist die Bundesdruckerei. Weitere Zulassungen für Anbieter von Praxisausweisen erwartet die KBV Anfang 2018. Die Praxen können den Praxisausweis beantragen (in Kürze über das Antragsportal der Bundesdruckerei), aber es kann bis zu zwei Wochen dauern, bis dieser und die dazugehörige PIN tatsächlich eintreffen. Die Zustellung erfolgt als »Einschreiben Eigen-

händig«, das heißt, der Zusteller übergibt die Sendung persönlich gegen Unterschrift ausschließlich an den Antragsteller oder einen schriftlich Bevollmächtigten.

Der Praxisausweis ist eine technische Voraussetzung, die für die Anbindung der Praxen an die TI notwendig ist. Den Ausweis benötigen Praxen zur Registrierung als medizinische Einrichtung, damit der Konnektor eine Verbindung zur TI aufbauen kann. Er ermöglicht es, sich gegenüber dem digitalen Gesundheitsnetzwerk sicher zu authentifizieren.

KBV-Übersicht der zugelassenen Komponenten

Kürzlich hatte die Gesellschaft für Telematikanwendungen der

Gesundheitskarte mbH (gematik) die ersten Komponenten zugelassen. Dabei handelt es sich um einen Konnektor (»KoCoBox MED+« des Unternehmens KoCo Connector), ein E-Health-Kartenterminal (»ORGA 6141 online« des Unternehmens Ingenico Healthcare) und einen VPN-Zugangsdienst (CompuGroup Medical Deutschland). Auch dafür werden weitere Anbieter voraussichtlich im Frühjahr 2018 auf den Markt kommen. Eine regelmäßig aktualisierte Übersicht der bereits zugelassenen Komponenten finden Ärzte und Psychotherapeuten unter www.gematik.de oder unter www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php.

Anschluss an die TI bis Ende 2018

Nach der vom Gesetzgeber beschlossenen Fristverlängerung sollen alle Praxen bis Ende 2018 mit der neuen Technik ausgestattet sein. Ab 1. Januar 2019 ist das Versichertenstammdatenmanagement Pflicht. Für den Anschluss an die TI benötigen Praxen einen Konnektor, ein E-Health-Kartenterminal, einen VPN-Zugangsdienst und einen Praxisausweis. Außerdem muss das Praxisverwaltungssystem angepasst werden. (spa) ■
Quelle: KBV

BAG mit beschränkter Haftung?

Laut einem aktuellem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) ist grundsätzlich auch ein Freiberufler-MVZ in der Rechtsform einer GmbH zulassungsfähig.

Vertragsärzte können danach ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) bilden und gleichzeitig ihren

Zulassungsstatus behalten. Das ist dann möglich, wenn sie auch MVZ-Gesellschafter und in der Geschäftsführung als Ärzte in

der Mehrheit sind. Faktisch ähnelt ein solches MVZ einer Berufsausübungsgemeinschaft – mit zusätzlicher Zulassung und damit verbundenen Regularien, mit zusätzlichen Möglichkeiten der Anstellung von Ärzten und

mit beschränkter Haftung. Bei Fragen zu Kooperationen bzw. MVZ-Gründung kann Sie Ihr Steuerberater oder Rechtsanwalt beraten. ■

Bargeldlose Zahlung muss für Kunden kostenlos sein



Für gängige bargeldlose Zahlungsmittel (Überweisung, Lastschrift, Visa und Mastercard) dürfen keine zusätzlichen Entgelte mehr erhoben werden.

©Kenishirote - stock.adobe.com

Die neuen Regeln für Zahlungsentgelte

Gegenüber Verbrauchern gilt:

1. Zusatzkosten für eine SEPA Lastschrift bei der Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sind nicht zulässig.
2. Zusatzkosten für die Überweisung nach einem Kauf auf Rechnung sind nicht zulässig.
3. Zusatzkosten für Zahlungen mit Kreditkarte sind nicht zulässig, wenn die Kreditkarte im »Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren« abgewickelt wird (zum Beispiel *Visa, Mastercard*)
4. Zusatzkosten für Zahlungen mit Kreditkarte, die im Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren abgewickelt werden sind dagegen zulässig (zum Beispiel *Diners, American Express*).

Zwischen Unternehmen gilt:

1. Zusatzkosten für eine SEPA Lastschrift bei der Bezahlung von Waren und Dienstleistungen sind nicht zulässig.
2. Zusatzkosten für die Überweisung nach einem Kauf auf Rechnung sind nicht zulässig.
3. Zusatzkosten für Zahlungen mit einer Kreditkarte sind zulässig.

Zahlungsmodalitäten an den Kunden weiterzugeben. Die Wettbewerbszentrale hat eine Beschwerdestelle eingerichtet, bei der Gewerbetreibende und Verbraucher Fälle mitteilen können,

in denen die neuen Regeln nicht umgesetzt wurden.

Quelle: Wettbewerbszentrale (mi) ■

Seit dem 13. Januar dürfen Unternehmen für die gängigsten Zahlungsmöglichkeiten keine Gebühren mehr vom Kunden verlangen. Deutschland setzt damit eine Vorgabe der EU um.

Deutschland hat zum 13. Januar 2018 Vorgaben der zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt. Der neue § 270a BGB sieht vor, dass für gängige bargeldlose Zahlungsmittel (Überweisung, Lastschrift, Visa und Mastercard) gegenüber dem Kunden keine zusätzlichen Entgelte mehr erhoben

werden dürfen. Die Detailregelungen sehen Sie im Kasten.

Durch diese Regelung sollen Kunden bei der Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Unternehmen haben damit keine Möglichkeit mehr, die eigenen Kosten der

Treuhand-Newsletter

Aktuelle Informationen für Heilberufler

Mit dem Newsletter der Treuhand Hannover erhalten Sie aktuelle Informationen und Hinweise zu neuen Artikeln in unserem Treuhand-Magazin. Zusätzlich bleiben Sie immer auf dem aktuellsten Stand unseres umfangreichen Seminarangebotes.

Gleich kostenlos abonnieren* unter

www.treuhand-hannover.de/newsletter



©memius - stock.adobe.com

* Nach Aufnahme in unsere Datenbank erhalten Sie zunächst zu Ihrer eigenen Sicherheit eine E-Mail, in der Sie Ihre Anmeldung bestätigen müssen. Ihre Daten werden absolut vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben!

treuhand
erfolgreich steuern

Jeder zehnte Arzt im MVZ

In den knapp 2500 Medizinischen Versorgungszentren in Deutschland arbeiten über 16.000 Ärzte – das ist etwa jeder zehnte Mediziner in der ambulanten Versorgung.

Das zeigt die aktuell von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) veröffentlichte MVZ-Statistik für das Jahr 2016. Danach erhöhte sich die Zahl der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) im vergangenen Jahr auf 2490, das sind 334 mehr als 2015.

Mit Stand 31. Dezember 2016 arbeiteten in den Einrichtungen 16.009 Ärzte, davon 91 Prozent als Angestellte. Neun Prozent waren als Vertragsärzte tätig.

Im Durchschnitt zählte ein MVZ 6,4 Ärzte. Zu den Fachärzten, die am häufigsten

in einem MVZ vertreten sind, zählen Hausärzte, fachärztliche Internisten und Chirurgen. Der überwiegende Teil der MVZ-Gründer sind Vertragsärzte (43 Prozent) und Krankenhäuser (39 Prozent). Gegründet wird hauptsächlich in städtischen Gebieten.

In Bayern, Nordrhein, Niedersachsen und Hessen wurden bislang die meisten MVZ zugelassen – bevorzugte Rechtsformen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). ■



Fristverlängerung für VSDM



Die Frist war angesichts der fehlenden Technik zu kurz: Ein Online-Datenabgleich muss erst ab 1. Januar 2019 durchgeführt werden.

Für die Einführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) ist eine Fristverlängerung beschlossen worden. Der Online-Datenabgleich muss somit erst ab 1. Januar 2019 durchgeführt werden – ein halbes Jahr später als bislang vorgesehen. Einer entsprechenden Verordnung hatte der Bundesrat kürzlich zugestimmt.

Der Gesetzgeber trägt damit dem Umstand Rechnung, wonach bisher eine Anbindung der Praxen an die Telematikinfrastruktur (TI) nicht möglich

war, da die notwendigen Komponenten wie Konnektor und Kartenterminal bislang noch nicht zur Verfügung standen. Der Anschluss ist erforderlich,

damit Praxen die Daten des Versicherten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgleichen und aktualisieren können.

Die KBV begrüßt diesen Schritt: »Wir haben stets vehement darauf hingewiesen, dass die Frist angesichts der noch immer fehlenden Technik zu kurz ist«, betonte KBV-

Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kriedel. Zudem würden die damit verbundenen Honorarkürzungen die Falschen treffen.

Bei dem Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) geht es darum, die Versichertenstammdaten der gesetzlich Krankenversicherten, die auf der eGK gespeichert sind, aktuell zu halten. Bislang können diese Informationen zwar in der Praxis eingesehen, aber nicht aktualisiert werden. Zudem können niedergelassene Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nicht elektronisch prüfen, ob die Karte gültig ist.

Mit der Einführung der TI ist dieser Online-Datenabgleich nicht nur möglich, sondern nach dem E-Health-Gesetz auch Pflicht. Anderenfalls drohen den Ärzten und Psychotherapeuten solange Honorarkürzungen von pauschal einem Prozent, bis die Prüfung durchgeführt wird.

Weitere Infos VSDM bzw. Stammdatenabgleich auf der eGK finden Sie auf der Internetseite der KBV. ■

Umsatzsteuer bei Prämien für Ärzte eines Versorgungsnetzes?

Die Zahl der Ärzte, die sich an Netzwerken zur integrierten Versorgung (IV) beteiligen, nimmt zu.

Bei dieser Versorgungsform sollen die Patienten besser beziehungsweise effizienter betreut werden. Am Erfolg des Netzwerks werden die nieder-

gelassenen Ärzte durch die Krankenkassen finanziell beteiligt. Sie erhalten gegebenenfalls über das Netzwerk einen Bonus beziehungsweise eine Prämie.

Nun hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass bei Teilnahme an einer IV im Sinne des § 140c SGB V a.F. die von der Krankenkasse gezahlten variablen Prämien nach § 4 Nr. 14 UStG steuerbefreit sind. Bei

Detailfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einnahmen beziehungsweise Umsätzen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater. ■

Straßenausbaubeiträge als Handwerkerleistungen absetzen

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) lässt im Rahmen einer Musterklage prüfen, ob Hauseigentümer die Beiträge für den Straßenausbau als Aufwendungen für Handwerkerleistungen von der Steuer absetzen dürfen. Viele Gemeinden haben eine Satzung, in der eine Teilverpflichtung hinsichtlich der Übernahme anfallender Baukosten durch die Eigentümer beschlossen wurde.

Im konkreten Fall ließ die Gemeinde eine Sandstraße ausbauen und beteiligte die Anwohner an den Erschließungskosten. Aufgrund des Vorauszahlungsbescheides muss-

ten die Kläger mehr als 3000 Euro für den Ausbau der Straße zahlen. In den Einkommensteuererklärungen 2015 machte das Ehepaar die Kosten als Handwerkerleistungen geltend. Das Finanzamt erkannte die Erschließungsbeiträge nicht an, da nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2016 Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht begünstigt sind. Gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid richtet sich nun die Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg. Bisher haben die Finanzgerichte die Anerkennung von Beiträgen für den Straßenausbau unterschiedlich beurteilt. Betroffene sollten unter Hinweis auf das Musterverfahren Einspruch gegen ihren Steuerbescheid einlegen. Fragen Sie Ihren persönlichen Berater! (kra) ■



Vermeidung der Gewerblichkeit

Zwar ist durch die heutige Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer die Problematik der gewerbsteuerlichen Belastung abgemildert, doch bei höheren Hebesätzen kann die Gewerbesteuer nicht mehr in vollem Umfang kompensiert werden. Daher sollte eine »Gewerblichkeit« vermieden werden.

Dazu sollten verschiedene »Gefahrenbereiche« geprüft beziehungsweise im Blick be-

halten werden, so zum Beispiel gewerbliche Nebentätigkeiten wie der Verkauf von Nah-

rungsergänzungsmitteln oder Sehhilfen, die Zahl der behandelten Patienten bei eigenverantwortlicher Tätigkeit, gesellschaftsvertragliche Regelungen hinsichtlich Erbfällen und Ausscheiden eines Gesellschafters. Auch bei der Umsetzung von Praxis- beziehungsweise

Kooperationsverträgen lauern Gefahren für unerwünschte Folgen im Steuerrecht.

Prüfen Sie die relevanten Bereiche am besten gemeinsam mit Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt! ■

Kinderbetreuungskosten: Steuerfreie Zuwendungen für Praxisangestellte



Arbeitgeber können Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für eine Kinderbetreuung – zusätzlich zum Arbeitslohn – steuerfrei erstatten.

Der Arbeitgeber darf einem Mitarbeiter Ausgaben für die Betreuung seines Kindes bis zum Höchstbetrag von 600 Euro pro Jahr steuerfrei erstatten. Begünstigt sind Kinder unter 14 Jahren, bei denen die Betreuung aus beruflichen Gründen notwendig ist. Im Rahmen einer neuen Verwaltungsanweisung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ist geklärt, für welche

Kinder (hinsichtlich Verwandtschaftsverhältnis) das möglich ist. Wegen der detaillierten Voraussetzungen lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater informieren. ■

GROKO: Wichtige Punkte aus dem Koalitionsvertrag zur Gesundheitspolitik

Union und SPD haben sich in der vergangenen Woche geeinigt und die Inhalte des Koalitionsvertrages veröffentlicht. Im Folgenden haben wir einige wichtige Punkte aus dem Bereich Gesundheit zusammengefasst.

- Es sollen Schritte zum Ausbau und zur Stärkung der sektorenübergreifenden Versorgung eingeleitet werden. Dies betrifft auch Fragen der Bedarfsplanung, Zulassung, Honorierung, Kodierung, Dokumentation, Kooperation der Gesundheitsberufe und Qualitätssicherung.
- Über neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden soll künftig schneller entschieden werden.
- In einem Sofortprogramm soll der Zugang zur Versorgung für gesetzlich Versicherte verbessert werden. Dazu sollen die Terminservicestellen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) bundesweit von 8 bis 18 Uhr erreichbar sein und auch haus- und kinderärztliche Termine vermitteln.
- Das Mindestsprechstunden-

angebot der Vertragsärzte für die Versorgung von gesetzlich versicherten Patienten soll von 20 auf 25 Stunden erhöht werden. Dazu sollen Ärzte in wirtschaftlich schwachen und unterversorgten ländlichen

- Räumen über regionale Zuschläge besonders unterstützt werden, hausärztliche Versorgung und »sprechende Medizin« werden besser vergütet.
- Erweiterung der Möglichkeiten der KVen, die Sicherstellung durch Eigenleistungen zu gewährleisten.
- Die Strukturfonds der

- KVen werden erhöht, verbindlich ausgestaltet und im Verwendungszweck flexibilisiert.
- Erhöhung der Investitionen in Krankenhäusern für Umstrukturierungen, neue Technologien und Digitalisierung. (spa) ■



Programm für die nächste Regierung: Ärzte in wirtschaftlich schwachen und unterversorgten ländlichen Gebieten sollen über regionale Zuschläge unterstützt werden.

Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen



Die Prüfung der Voraussetzungen unterliegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - den Finanzbehörden.

Schulgeldzahlungen können als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Das setzt voraus, dass die Schule in freier Trägerschaft betrieben oder überwiegend privat finanziert wird und zu einem durch die zuständige Behörde (zum Beispiel Landesministerium oder Kultusministerkonferenz der Länder) anerkannten Abschluss oder dem einer öffentlichen Schule gleichwertig anerkannten Abschluss führt.

Auch andere Einrichtungen, die nicht selbst zu einem Schulabschluss führen, aber ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereiten, sind begünstigt. Die staatliche Anerkennung bezieht sich in

diesem Fall jedoch nur auf den anzuerkennenden Abschluss. Die weitere Voraussetzung, die ordnungsgemäße Vorbereitung, unterliegt nach dem Gesetz keinem besonderen Anerkennungsverfahren durch eine Schulbehörde. Damit obliegt die Prüfung dieser Voraussetzung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - den Finanzbehörden. Diesen steht es jedoch frei, sich an die zuständige Schulbehörde zu wenden und deren Einschätzung zur Erfüllung der schulischen Kriterien, wie der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf einen anerkannten Abschluss, zu berücksichtigen. ■

KZBV: Die Betriebsausgaben von Zahnärzten sind gestiegen



Die vollständigen Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden im neuen KZBV-Jahrbuch 2017 veröffentlicht.

Die Betriebsausgaben von Zahnarztpraxen sind in den vergangenen Jahren noch einmal erheblich gestiegen. Laut einer Pressemitteilung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) haben die Ausgaben in den Jahren von 2011 bis 2015 um insgesamt 16 Prozent zugenommen und betragen im Jahr 2015 im Durchschnitt etwa 392 000 Euro pro Praxis.

Die Betriebsausgaben lagen im Jahr 2015 bei durchschnittlich 67,1 Prozent des Gesamtumsatzes einer Praxis. Die meisten Ausgaben entfallen

dabei auf Personalkosten, Fremdlabor- sowie Praxis- und Laborausgaben. Die vollständigen Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden im

neuen KZBV-Jahrbuch 2017 veröffentlicht.

Übrigens: Auch bei der Neugründung einer Einzelpraxis mussten Zahnärzte im Jahr 2016 verglichen mit dem Vorjahr tiefer in die Tasche greifen: Mit 528 000 Euro lag dieser Betrag um ganze 9 Prozent über dem Wert für das Jahr 2015. Diese Zahlen legen kürzlich das

Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) in Köln mit dem InvestMonitor 2016 vor. Das Finanzierungsvolumen einer Einzelpraxisübernahme belief sich nach dieser Erhebung auf 342 000 Euro und lag damit etwa 5 Prozent über Vorjahresniveau. ■



Betroffenen wird empfohlen, sich wegen möglicher steuerlicher Hilfsmaßnahmen mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

©Nicola - stock.adobe.com

Sturmtief Friederike: Unterstützung der Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen

Durch das Sturmtief Friederike im Januar 2018 sind in den betroffenen Regionen beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Zur Unterstützung der Geschädigten haben die Finanzministerien Niedersachsens, Hessens und Sachsen-Anhalts Erleichterungen bekannt gegeben.

Zu den wichtigsten Möglichkeiten für Steuererleichterungen gehören die Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Stundung fälliger Steuern des Bundes und des Landes bis zum 31. Mai 2018 sowie der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen können Betroffene beispielsweise notwendige Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat

und Kleidung sowie für die Beseitigung von Schäden an der eigengenutzten Wohnung im eigenen Haus als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Arbeitnehmer können die als außergewöhnliche Belastungen abziehbaren Aufwendungen auch schon im Rahmen des Lohnsteuerabzugs als einen vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag berücksichtigen lassen. Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe-

betriebe, Vermietung und Verpachtung sowie selbständige Arbeit verschaffen die Bildung steuerfreier Rücklagen und Abschreibungserleichterungen bei Ersatzbeschaffung unbürokratische Hilfe. Sind unmittelbar durch den Sturm Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Auch eine Stundung oder ein Erlass der Grund- oder Gewerbesteuer ist möglich. Betroffenen wird empfohlen, sich wegen möglicher steuerlicher Hilfsmaßnahmen mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dieser wird in Anlehnung an die Schreiben

der Finanzministerien mit dem Finanzamt oder der Gemeinde abstimmen, welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall gelten. (en) ■

TREUHAND INFOBOX

Unsere Niederlassungen:

Berlin* · Bernau* · Bremen* · Chemnitz* · Cottbus* · Darmstadt* · Dresden* · Düsseldorf* · Erfurt* · Görlitz* · Göttingen* · Greifswald* · Halle* · Hamburg* · Hannover* · Kiel* · Köln · Leipzig* · Magdeburg* · Meiningen* · München* · Münster* · Neuruppin* · Nidda · Potsdam* · Quedlinburg* · Rostock* · Schwerin* · Stendal* · Stuttgart* · Ulm* · Zwickau*
 (*Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 durch DQS GmbH)

Impressum:

Treuhand MAGAZIN ist das kostenlose Informationsmedium für Mandanten der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hildesheimer Straße 271, 30519 Hannover, Tel. 0511 83390 - 0, Fax - 340, marketing@treuhand-hannover.de, www.treuhand-hannover.de; Erscheinungsweise: vierteljährlich; Auflage: 2000 Stück. Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere der Vervielfältigung jeder Art, auch auszugsweise, bleiben der Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft vorbehalten. Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Frank Diener.



treuhand
 erfolgreich steuern

Kostenstrukturanalyse von Arztpraxen

Das Statistische Bundesamt hat im August 2017 Zahlen zu Kostenstrukturen in Arztpraxen veröffentlicht.

Die entsprechende Pressemitteilung des Statistischen Bundesamts basiert auf deren Kostenstrukturanalyse (KSA) zum Jahr 2015. Laut Medienberichten sehen sich die Krankenkassen in ihrer

Haltung bestätigt, dass es keiner weiteren Verbesserung der vertragsärztlichen Honorare bedürfe. Tatsächlich bestehen erhebliche Zweifel, ob diese Schlüsse richtig sind und die Veröffentlichung

des Statistischen Bundesamts zur Anpassung des Orientierungswerts oder zur Überprüfung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes geeignet ist. Ein Indikator könnte hierbei auch die zurückgegangene Investitionstätigkeit der Arztpraxen sein. ■